

**Evangelisch reformierte Kirchgemeinde  
Oberwil bei Büren**



**Kirchgemeindeordnung**

*«Alles, was ihr tut, mit Worten oder Taten, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und danket dabei Gott, dem Vater, durch ihn.»*

*Kolosser 3,17*

Vorbemerkung:

Alle Amts- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf

- die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992
- die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 13. Oktober 1945
- die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn vom 11. September 1990
- die Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 und alle bisherigen Nachträge

beschliesst:

## **1. Einleitung**

### **1.1. Besondere Rechtsverhältnisse**

#### **§ 1**

Aufgrund der eingangs erwähnten Übereinkunft und der seitherigen Nachträge, ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- a) für Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften des solothurnischen Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte.
- b) Die Stimm- und Wahlberechtigung richtet sich jedoch für Einwohner der solothurnischen Gemeinden nach solothurnischem Recht, für die Einwohner der Berner Gemeinde nach bernischem Recht.
- c) die Rechnungsabschlüsse der Kirchgemeinde müssen durch das solothurnische Amt für Gemeinden genehmigt werden. Dem Regierungsstatthalteramt Seeland werden sie zur Einsicht vorgelegt.
- d) Die Stellung und Obliegenheiten des Kirchgemeinderates sind im solothurnischen Gemeindegesetz umschreiben.
- e) die Organisation der Kirchgemeinde und die Verwaltung der Kirchengüter richtet sich nach dem solothurnischen Recht.
- f) die ganze Kirchgemeinde gehört zum Kirchensynodenbezirk Bucheggberg.

## **1.2. Geltungsbereich und Zweck**

### **§ 2**

Diese Kirchgemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörige;
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

## **1.3. Bestand**

### **§ 3**

Die Kirchgemeinde Oberwil bei Büren ist eine Kirchgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

Sie erstreckt sich über das Gebiet der bernischen Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren sowie der solothurnischen Einwohnergemeinden Biezwil, Buchegg (Ortsteile Bibern und Gosliwil), Lüterswil-Gächliwil (Ortsteil Lüterswil) und Schnottwil.

Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen evangelisch reformierten Glaubens.

## **1.4. Aufgaben**

### **§ 4**

Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung sowie aus der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der Verbandssynode Bern-Jura-Solothurn.

Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession und weitere Aufgaben im Sinne der innerkirchlichen Angelegenheiten zu erfüllen
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben

## **2. Gemeindeangehörige**

### **2.1. Datenschutz**

#### **§ 5**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3. Organisation der Gemeinde**

### **3.1. Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1. Organe**

##### **§ 6**

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Behörden
  - 1. der Kirchgemeinderat
  - 2. die Kommissionen/Arbeitsgruppen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz

#### **3.1.2. Geschäftsverkehr**

##### **§ 7**

- 1. Die Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Arbeitsgruppen oder Kommissionen unterbreitet werden.
- 2. Eingehendere Regelungen kann der Kirchgemeinderat in Funktions- oder Stellenbeschrieben definieren.

### **3.1.3. Einberufung**

#### **3.1.3.1. der Kirchgemeindeversammlung**

##### **§ 8**

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.
2. In der Einladung sind Ort, Datum, Zeit und Traktanden anzugeben.
3. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### **3.1.3.2. der Behörden**

##### **§ 9**

1. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

#### **3.1.4. Beschlussfähigkeit**

##### **§ 10**

Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 4, anwesend sind.

#### **3.1.5. Protokollführung und Genehmigung**

##### **§ 11**

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.

#### **3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen**

##### **§ 12**

1. Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.
2. Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

### **3.1.7. Wahlen und Abstimmungen**

#### **§ 13**

1. Urnenwahlen von Kirchengemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
2. Vorbehalten bleibt die Majorzwahl in Einerwahlkreisen.

### **3.1.8. Archiv**

#### **§ 14**

1. Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchengemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
2. Die Tauf-, Konfirmanden-, Trauungs- und Bestattungsregister werden vom Pfarramt geführt und archiviert. Der Kirchengemeinderat überprüft diese jährlich.

## **3.2. Ordentliche Kirchengemeindeorganisation**

### **3.2.1. Politische Rechte**

#### **3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchengemeindeversammlung**

#### **§ 15**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Kirchengemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchengemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

### **3.2.1.2. Petition**

#### **§ 16**

Jeder Kirchgemeindeangehörige und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

### **3.2.1.3. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

#### **§ 17**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

### **3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**

#### **§ 18**

1. Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

### **3.2.1.5. Urnenwahlen**

#### **§ 19**

1. An der Urne werden gewählt:
  - a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
  - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - c) der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin
2. Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### **3.2.2. Kirchgemeindeversammlung**

Zusammensetzung

#### **§ 20**

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

#### **3.2.2.1. Befugnisse**

##### **§ 21**

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. Sie erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Kirchgemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Kirchgemeindepersonal.
2. sie beschliesst:
  1. den Voranschlag und den Steuerfuss
  2. die Rechnung
3. die Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 5'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

#### **3.2.2.2. Verfahren**

##### **§ 22**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.



### **3.2.3. Kirchgemeinderat**

#### **3.2.3.1. Zusammensetzung**

##### **§ 23**

1. Der Kirchgemeinderat zählt 7 Mitglieder.
2. Innerhalb der Kirchgemeinde werden 2 Ersatzmitglieder gewählt.
3. Mit beratender Stimme können an den Ratssitzungen zudem teilnehmen:
  - a) der Inhaber des Pfarramtes
  - b) der Kirchenschreiber
  - c) der Finanzverwalter

#### **3.2.3.2. Befugnisse**

##### **§ 24**

1. Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde. Er vertritt diese nach aussen.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
  - a) Pflegen, fördern und ordnen des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens der Kirchgemeinde
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
  - c) Beschlussfassung über die ihm delegierten Geschäfte
  - d) Abschluss von Einzelarbeitsverträgen mit den Angestellten
  - e) Einsetzung von Arbeitsgruppen
  - f) Wahl von Kommissionen, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission. Er erteilt den Kommissionen klare Aufträge
4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  - a) Beschlussfassung über jährliche Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall
  - b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00, soweit sie im Voranschlag nicht vorgesehen sind
  - c) Beschluss über die Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen oder den Verzicht darauf. Sofern mit der Annahme von Geschenken oder Zuwendungen Belastungen verbunden sind, welche die

Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates übersteigen, fällt die Annahme in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung.

### **3.2.3.3. Ressortsystem**

#### **§ 25**

Der Kirchgemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Finanzen und Personelles: arbeitsrechtliche Themen, Verträge, Mitarbeitergespräche, Personalbeschaffung, Finanzverwaltung, Rechnungsprüfungskommission
- b) Betriebskommission: Unterhalt und Verwaltung der Immobilien
- c) Unterricht und Jugendarbeit: Kirchliche Unterweisung (KUW), Religionsunterricht Bucheggberg (RUB), Sonntagsschule
- d) Gottesdienste / Anlässe: Weltgebetstag, Brot für alle, spezielle Gottesdienste, Generationenchor
- e) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit: Sekretariat, Homepage, Kirchenzeitung reformiert., rechtliche Angelegenheiten und Abklärungen
- f) Gemeinde- und Seniorenarbeit: Gemeindenachmittage, Besuchskreis,

## **4. Kommissionen**

### **4.1. Art und Zahl**

#### **§ 26**

1. Der Kirchgemeinderat kann nichtständige Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen und allenfalls Spezialisten beiziehen
2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission, durch den Kirchgemeinderat
3. Die Kommissionen führen ein Protokoll, in dem die Beschlüsse und Anträge festgehalten sind. Die Unterlagen sind in Papier- oder elektronischer Form zu Archivzwecken an das Sekretariat weiterzuleiten.

### **4.2. Rechnungsprüfungskommission**

#### **§ 27**

1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
2. Sie besteht aus 3 Mitgliedern. Die solothurnischen Gemeinden haben Anspruch auf zwei Sitze, die bernische Gemeinde auf einen Sitz.
3. Gemäss Vorgaben vom Kanton, ist ein Sitz mit einer fachlich befähigten Person zu besetzen.

### **4.3. Wahlbüro**

#### **§ 28**

1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
3. Die Wahlbüros der Einwohnergemeinden werden als Wahlbüro der Kirchgemeinde anerkannt.
4. Das Zentralwahlbüro wird vom Kirchgemeinderat gewählt und entspricht einer der zugehörigen politischen Einwohnergemeinden.

## **5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte**

### **5.1. Dienstverhältnis**

#### **§ 29**

1. Beamte sind:
  - a) Kirchgemeindepräsident
  - b) Kirchgemeindevizepräsident
2. Angestellte sind:
  - a) Pfarrer
  - b) Sigrist
  - c) Organist
  - d) Katechet / Sozialdiakon
  - e) Sonntagsschullehrer
  - f) Kirchgemeindeschreiber
  - g) Finanzverwalter
3. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

#### **5.1.1 Aufgaben / Anstellungsbedingungen**

Die Aufgaben sind in Stellen- und Funktionsbeschrieben geregelt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

### **5.2. Kirchgemeindepräsident**

#### **§ 30**

Der Kirchgemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

### **5.3. Kirchgemeindevizepräsident**

#### **§ 31**

Der Kirchgemeindevizepräsident amtiert bei Verhinderungen, beim Vorliegen von Ausstandsgründen und bei Vakanzen des Präsidenten.

### **5.4. Pfarrer**

#### **§ 32**

Die Aufgaben des Pfarrers regelt der Stellenbeschrieb.

## **5.5. Sigrist**

### **§ 33**

Die Aufgaben des Sigrists regelt der Stellenbeschrieb.

## **5.6. Organist**

### **§ 34**

Die Aufgaben des Organisten regelt der Stellenbeschrieb.

## **5.7. Katechet**

### **§ 35**

Die Aufgaben des Katechets regelt der Stellenbeschrieb.

## **5.7. Sonntagsschullehrer**

### **§ 36**

Die Aufgaben des Sonntagsschullehrers regelt der Stellenbeschrieb.

## **5.8. Kirchgemeindeschreiber**

### **§ 37**

1. Der Kirchgemeindeschreiber muss nicht der Gemeinde angehören, es kann auch eine aussenstehende Fachstelle beauftragt werden, diese bestimmt der Kirchgemeinderat.
2. Die Aufgaben des Kirchgemeindeschreibers regelt der Stellenbeschrieb.
3. Für Gemeindeerlasse ist er zeichnungsberechtigt zu zweien mit dem Kirchgemeindepräsident.
4. Beim Amtswechsel vollzieht der Kirchgemeindepräsident die Amtsübergabe. Es ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

## **5.9. Finanzverwalter**

### **§ 38**

1. Der Finanzverwalter muss nicht der Gemeinde angehören, es kann auch eine aussenstehende Fachstelle beauftragt werden, diese bestimmt der Kirchgemeinderat.

2. Die Aufgaben des Finanzverwalters regelt der Stellenbeschrieb.
3. Für sämtliche Finanzgeschäfte ist das Visum des Kirchgemeindepäsidenten einzuholen.
4. Beim Amtswechsel vollzieht ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Amtsübergabe. Es ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

## **6. Finanzhaushalt**

### **6.1. Voranschlag**

#### **§ 39**

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis am 31. Oktober zu unterbreiten und bis am 31. Dezember des laufenden Jahres der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

### **6.2. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

#### **§ 40**

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 10'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 5'000.00 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### **6.3. Rechnung**

#### **§ 41**

Die definitive Rechnung für das abgeschlossene Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis am 31. Mai, der Kirchgemeindeversammlung jeweils bis am 30. Juni zu unterbreiten. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

## **6.4. Steuerbezug**

### **§ 42**

1. Die Festsetzung der Kirchensteuer wird jährlich bei der Budgetierung durch die Kirchgemeindeversammlung vorgenommen.
2. Sie erfolgt in den solothurnischen Gemeinden und der bernischen Gemeinde als Prozentsatz der Staatssteuer. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - a) Die Steuerbelastung soll in der bernischen Gemeinde wie in den solothurnischen Gemeinden bei gleichem steuerbarem Einkommen grundsätzlich gleich hoch sein.
  - b) damit die unterschiedliche steuerliche Belastung in der kantonalen Staatssteuer ausgeglichen wird, differenziert der Steuersatz zwischen der bernischen und den solothurnischen Gemeinden.

## **7. Beschwerderecht**

### **§ 43**

1. Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
2. Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
3. Im Übrigen gelten §§199 ff.GG.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

#### § 44

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung ist die Kirchgemeindeordnung vom 13.11.2008 mit all ihren Änderungen und alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### 8.2. Inkrafttreten

#### § 45

Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf 26. Februar 2017 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Oberwil bei Büren beschlossen am 26. Februar 2017.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Juni 2017

Kirchgemeindepräsidentin



Kirchgemeindeschreiberin

